

**Betriebs- und Benützungsreglement
für den Pumptrack Sekundarschule Embrach, Oberembrach und Lufingen**

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2022 (rückwirkend)

Abnahmedatum:
30. August 2022

Die Sekundarschulpflege Embrach, Oberembrach und Lufingen erlässt als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benutzung der gesamten Anlage des Pumptracks der Sekundarschule Embrach, Oberembrach und Lufingen und regelt Rechte und Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen.

Der Pumptrack bietet Raum für Bewegung und Kontakt zwischen allen Altersgruppen.

Art.2 Geltungsbereich

Die Anlage des Pumptracks der Sekundarschule Embrach, Oberembrach und Lufingen umfasst die Fläche des Grundstücks Nr. 2917.

Art.3 Zuständigkeiten

Die Sekundarschule Ressort Infrastruktur vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements. Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

II. Betrieb und Benützung

Art. 4 Benützungsrecht

Soweit der Pumptrack nicht von der Schule beansprucht wird, kann er während der Betriebszeiten unentgeltlich benutzt werden; von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Altersjahres nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person.

Das Befahren der Anlage mit motorisierten Gefährten ist nicht gestattet.

Die Benutzer und Benutzerinnen verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln die Anlage sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.

Sie verpflichten sich, den Weisungen der Schule bzw. ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

Art. 5 Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Sonntag von 09:00 bis 22:00 Uhr.

Art. 6 Einschränkung

Setzt während der Betriebszeiten die Dämmerung ein, verschlechtern sich die Sichtverhältnisse aus anderen Gründen oder bei Eis und Schnee gilt auf dem Pumptrack Fahrverbot.

Während Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten sowie Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen können die Betriebszeiten jederzeit eingeschränkt werden.

Art. 7 Emissionen

Die Benutzer und Benutzerinnen nehmen auf die Nachbarschaft Rücksicht. Das Abspielen von lauter Musik ist zu unterlassen.

Art. 8 Abfall

Die Benutzer bzw. Benutzerinnen entsorgen ihren Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter.

Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten können dem Verursacher bzw. der Verursacherin übertagen werden.

Art. 9 Überwachungsanlage

Die Pumptrack Anlage wird Video überwacht.

Art. 10 Alkohol/Betäubungsmittel/Tabak

Auf der Anlage ist die Konsumation von Tabakwaren, Alkohol oder anderen Betäubungsmitteln nicht gestattet.

Für bewilligte Veranstaltungen kann das Konsumieren von Alkohol erlaubt werden.

Art. 11 Tiere

Tiere sind auf dem Pumptrack nicht erlaubt.

Art. 12 Sicherheit

Wer den Pumptrack benutzt, trägt einen Helm. Das Tragen von Handgelenk-, Knie-, Schienbein- und Ellbogenschonern ist empfohlen.

Die Benutzer und Benutzerinnen nehmen aufeinander Rücksicht und sorgen für die gegenseitige Sicherheit.

Die Veränderung des Pumptracks durch bauliche Massnahmen oder das Aufstellen von mobilen Einrichtungen durch die Benutzer bzw. Benutzerinnen ist untersagt.

Art. 13 Haftung

Die Benutzer bzw. Benutzerinnen haften für Schäden, die sie an der Anlage oder Personen fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.

Allfällige Beschädigungen der Anlage sind unverzüglich der Schule zu melden.

Die Sekundarschule Embrach, Oberembrach und Lufingen lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Anlage ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 14 Versicherung

Die Versicherung gegen Personen- und Sachschäden ist Sache der Benutzer bzw. Benutzerinnen.

Art. 15 Fehlverhalten

Personen, welche trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, bzw. die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit stören, können von der Anlage weggewiesen werden. Die Wegweisung gilt für 48 Stunden und kann mündlich angeordnet werden.

Personen, die regelmässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, kann der Zutritt zur Anlage verboten werden.

Ergänzend kommen die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zur Anwendung.

Art. 16 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind bewilligungspflichtig. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin reicht ein schriftliches Gesuch bei der Schulverwaltung ein.

Die Bewilligung wird vom Ressort Infrastruktur erteilt.

Die Bewilligung ist kostenpflichtig und kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- a) wichtige polizeiliche und/oder öffentliche bzw. private Interessen dagegensprechen.
- b) Auflagen oder Bedingungen wiederholt nicht eingehalten worden sind.

III Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Die Sekundarschule bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.